

**Richtlinien der Stadt Müllheim
für die finanzielle Förderung von Besuchern von Müllheimer Schulen und Vereinen in
den Partnergemeinden vom 24. Oktober 2001**

Der Gemeinderat der Stadt Müllheim hat am 24. Oktober 2001 für die finanzielle Förderung von Besuchern von Müllheimer Schulen, Vereinen und vereinsähnlichen Personengruppen in den Partnergemeinden Gray, Ledrotal, Vevey und Hohen Neuendorf (Partnergemeinden) folgende Regelung beschlossen:

1. Die finanzielle Förderung erfolgt in Form von Fahrtkostenzuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Schulen sind verpflichtet zu prüfen, ob der Besuch in Gray nicht im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes gefördert werden kann. In diesem Falle, oder aber auch bei Förderung von anderen öffentlichen Stellen bei Fahrten in die Partnergemeinden, sind diese Finanzierungsmöglichkeiten zuerst auszuschöpfen.
2. Gefördert werden in der Regel nur Fahrten. Zuschüsse, gleich welcher Art, für Begegnungen außerhalb der Partnergemeinden sind nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Besucher in Familien in den Partnergemeinden untergebracht werden. Um die persönlichen Bindungen zu vertiefen, sollen die Besucher jeweils in den Familien, und zwar auf Gegenseitigkeit, untergebracht werden.
3. Die Besuchergruppe sollte in der Regel mindestens 10 Personen umfassen.
4. Der Zuschuss für Fahrten nach Gray, Ledrotal und Vevey berechnet sich nach den tatsächlichen Fahrtkosten (Bahn-, Bus- oder bei Pkw-Benutzung, Benzinkosten). Es ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen, das durch entsprechende Kostenvoranschläge schriftlich nachzuweisen ist. Bei Busfahrten sind zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Die Zuschusshöhe beträgt 2/3 der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Dabei gelten für Vereine und vereinsähnliche Personengruppen (also nicht Schulen) folgende Höchstbeträge:
 - a) Gray 300 Euro je Besuchsfahrt,
 - b) Ledrotal 500 Euro je Besuchsfahrt,
 - c) Vevey 300 Euro je Besuchsfahrt,

unabhängig davon, ob der Besuch ein- oder mehrtägig, mit einem oder mehreren Bussen, stattfindet.
5. Für Fahrten nach Hohen Neuendorf von Schulen, Vereinen oder vereinsähnlichen Personengruppen kann für Kinder und Jugendliche ein Zuschuss von ½ der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht jedoch auch hier nicht. Fahrten von Erwachsenen nach Hohen Neuendorf werden in der Regel nicht bezuschusst.
6. Bei Vereinen und vereinsähnlichen Personengruppen ist für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses Voraussetzung, dass ein Gastspiel, ein öffentlicher Auftritt bzw. eine offizielle Begegnung in einer Partnergemeinde durchgeführt wird.
7. Antrag auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses kann von der gleichen Schulklasse (mit denselben Schülern), von der gleichen vereinsähnlichen Personengruppe, dem gleichen Verein oder der gleichen Mannschaft in der Regel nur alle zwei Jahre gestellt werden.
8. Die geplanten Besuche in den Partnergemeinden sind in der Regel jeweils zwei Monate vor der Fahrt beim Bürgermeisteramt -Hauptamt- unter Angabe der Zahl der voraussicht-

lichen Teilnehmer anzumelden. Spätestens einen Monat vor der Fahrt sind beim Bürgermeisteramt -Hauptamt- die Unterlagen nach Ziffer 4 vorzulegen, die Teilnehmerzahl mitzuteilen und die partnerschaftliche Begegnung nach Ziffer 6 schriftlich zu begründen.

9. Eine Auszahlung des Zuschusses ist erst möglich, wenn die Schule, der Verein oder die vereinsähnliche Personengruppe einen schriftlichen Bericht über den Ablauf der Veranstaltung (Zeitplan) und die Belege über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vorgelegt hat.
10. Über Anträge die von dieser Richtlinie nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister in analoger Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinien.

Müllheim, 24. Oktober 2001

Der Bürgermeister

April 2005